

## 1. Abschnitt:

# DAS VERHÄLTNISS VON STAAT UND KIRCHE AUF DEM GEBIETE DES EHERECHTS IN GESCHICHTE UND GEGENWART

## § 1. Anfänge und Übergang zum eigenstaatlichen Eherecht

### *I. Die fürstlichen Verordnungen betreffend den politischen Ehekonsens*

Ganz in die Reihe jener Gesetze, die mit vollem Akkorde in das System des Staatskirchentums einstimmen, fügt sich die fürstliche Verordnung betreffend die Einführung des politischen Ehekonsenses aus dem Jahre 1804<sup>1</sup> ein. Sie ist Ausfluß eines ausgeprägten obrigkeitstaatlichen Denkens. Hierin meldet der absolutistische Staat seinen legislatorischen Anspruch auf dem Gebiete des Eheswesens an. Er begnügt sich vorerst mit einem einmaligen direkten Zugriff auf das Eheschließungsrecht in Form eines staatlichen Ehehindernisses. Der behördliche Genehmigungsvorbehalt ist aus der Staatsraison erwachsen, die die «*utilitas publica*»<sup>2</sup> zum Leitbild und Maßstab staatlichen Handelns nimmt. Personen ohne «Vermögen» und «Profession» können keine Ehe eingehen, um – wie es der staatlichen Intention dieser Gesetzgebung entspricht – den «Armutstand», in dem ein Urquell weiteren «Unheils» erblickt wird, nicht zu «vermehrern»<sup>3</sup>. Die polizeistaatliche Einschränkung der Ehefreiheit bildet den Anfang und zugleich den Übergang zum umfassenden und gesamthafter Einbezug der Ehegesetzgebung in die ausschließliche Kompetenz des betont souveränen Staates, der 1812 mit der Rezeption des ABGB vollzogen ist. Einen so radikalen Schritt, der

<sup>1</sup> B 2.

<sup>2</sup> SCHWAB 196.

<sup>3</sup> B 2.